

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

52

Gesetz: ArbGG § 94 Abs. 2 Satz 1

Leitsätze:

- 1) An die Rechtsbeschwerdebegründung sind mindestens so strenge Anforderungen zu stellen wie an die Revisionsbegründung.
- 2) Es gibt keine Rechtsbeschwerdebegründungsfrist. Deshalb muß die Rechtsmittelbegründung in der Rechtsmittelschrift enthalten sein.
- 3) Zulässig ist lediglich eine Ergänzung der Rechtsbeschwerdebegründung innerhalb der Rechtsmittelfrist. Dagegen ist eine Rechtsbeschwerde, die nicht selbst schon eine ausreichende Begründung enthält, unzulässig.
- 4) Ob eine Rechtsmittelbegründungsschrift gleichzeitig als Rechtsmittelschrift anzusehen ist, hängt von dem erkennbaren Willen ihres Verfassers ab.
- 5) Eine Rechtsbeschwerde kann schon vor Zustellung des angefochtenen Beschlusses wirksam eingelegt werden.

Aktenzeichen: 1 ABR 10/62

Beschluß des BAG vom 26. April 1963

LAG Frankfurt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

ABR 10/62

Ta BV 2/62 Frankfurt/Main

52

B e s c h l u ß

✓
In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts
in der Sitzung vom 26. April 1963 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Dr. Gerland beschlossen:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers
gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts
Frankfurt am Main vom 19. Oktober 1962 -
5 Ta BV 2/62 - wird als unzulässig verwor-
fen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Gründe:

I. Der Antragsgegner ist als Arbeiter im Betrieb
der beteiligten Arbeitgeberin (~~W. ...~~ -Gummiwerke)
beschäftigt. Er ist seit vielen Jahren Mitglied
des Betriebsrats. Auch bei der im März 1961 er-
folgten Betriebsratswahl wurde er, und zwar mit
den meisten Stimmen, wieder zum Betriebsratsmit-
glied gewählt. Der Betriebsrat wählte ihn zu seinem
Vorsitzenden.

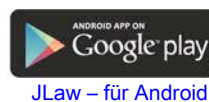
Im August 1961 hat der Gesamtverband der
Christlichen Gewerkschaften Deutschlands beim Arbeits-
gericht den Antrag gestellt, den Antragsgegner aus
dem Betriebsrat auszuschließen. Diesem Antrag hat
das Arbeitsgericht stattgegeben. Gegen diesen Be-
schluß hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt.
In der Beschwerdeinstanz ist an die Stelle des
Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften
Deutschlands der Hauptvorstand des Christlichen
Chemiearbeiter-Verbandes Deutschland getreten,
der Zurückweisung der Beschwerde beantragt hat.
Sowohl die Arbeitgeberin wie der Betriebsrat sind
dem Antragsgegner beigetreten.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das Lan-
desarbeitsgericht unter Zulassung der Rechtsbe-
schwerde der Beschwerde stattgegeben und unter
Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses den

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Antrag als unzulässig zurückgewiesen. Der Beschwerdebeschluß ist am 19. Oktober 1962 verkündet worden. Am 3. November 1962 ist der Schriftsatz der Antragstellerin vom 31. Oktober 1962 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen, in dem es heißt, es werde gegen den noch nicht zugestellten Beschwerdebeschluß Rechtsbeschwerde eingelegt mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Sache in die Beschwerdeinstanz zurückzuverweisen; eine Begründung der Rechtsbeschwerde sei z. Z. noch nicht möglich, da der Beschwerdebeschluß noch nicht zugestellt, sondern die Antragstellerin nur im Besitz eines Sitzungsprotokolls sei. Nachdem die Antragstellerin auf § 94 Abs. 2 ArbGG hingewiesen war, hat sie durch Schriftsatz vom 8. November 1962, beim Bundesarbeitsgericht eingegangen am 9. November 1962, mitgeteilt, daß die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung an das Beschwerdegericht beantragt würden, "weil das Landesarbeitsgericht offenbar die Vorschrift des § 23 BetrVG falsch angewandt und das Antragsrecht der Antragstellerin zu Unrecht verneint" habe; eine detaillierte Begründung der Rechtsbeschwerde könne erst nach Eingang des begründeten Beschwerdebeschlusses erfolgen.

Der Beschwerdebeschluß ist dem Prozeßbevollmächtigten des Antragstellers am 7. Januar 1963 zugestellt worden. Am 19. Januar 1963 ist der vom 17. Januar 1963 datierte Schriftsatz des Antragstellers beim Bundesarbeitsgericht eingegangen, in dem zur Begründung der Rechtsbeschwerde gegen den am 7. Januar 1963 zugestellten Beschluß des Landesarbeitsgerichts und



zur Begründung des Antrags, den angefochtenen Beschluß aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen, eine Reihe von Rechtsausführungen vorgebracht wird

Der Antragsgegner hält die Rechtsbeschwerde, insbesondere die vom 31. Oktober 1962, für unzulässig. Er beantragt ihre Verwerfung. In dem die Zulässigkeit des Rechtsmittels erörternden Schriftsatz des Antragstellers vom 28. Februar 1963 heißt es u. a. : "Entgegen der Ansicht des Antragsgegners ist die Rechtsbeschwerde fristgerecht eingelegt worden, und zwar bereits durch Schriftsatz vom 31.10.1962. Die Rechtsbeschwerde ist auch innerhalb der durch § 94 ArbGG vorgeschriebenen Frist durch den Schriftsatz vom 17.1.1963 begründet worden. Infolgedessen ist die Ansicht des Antragsgegners irrig, die Beschwerdebegründung vom 17.1.1963 könnte nicht auf die Rechtsbeschwerde vom 31.10.1962 bezogen werden, sondern müsse ein Aktenzeichen aus dem Jahr 1963 tragen. Im übrigen ist aus der Rechtsbeschwerdeschrift vom 17.1.1963 zu entnehmen, daß die Rechtsbeschwerde unter allen Umständen eingelegt werden sollte. Die Beschwerdebegründung vom 17.1.1963 geht allerdings zutreffend davon aus, daß die Rechtsbeschwerde bereits am 31.10.1962 eingelegt worden ist. Es gibt nur eine Rechtsbeschwerde vom 31.10.1962, nicht aber vom 17.1.1963. Selbst wenn die Rechtsbeschwerdebegründung vom 17.1.1963 aber als selbständige Einlegung einer Rechtsbeschwerde anzusehen wäre, ist diese hinreichend bestimmt und daher zulässig."

II. Eine zulässige Rechtsbeschwerde liegt nicht vor.
a. Nach § 94 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 ArbGG wird die Rechtsbeschwerde durch Einreichung einer Rechtsbeschwerdeschrift bei dem Landesarbeitsgericht, das den angefochtenen Beschluß erlassen hat, oder beim



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Bundesarbeitsgericht eingelegt. Sie ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen nach der Zustellung des angefochtenen Beschlusses einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muß von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Die Rechtsbeschwerdeschrift muß angeben, inwieweit die Abänderung des angefochtenen Beschlusses beantragt wird, welche Bestimmungen verletzt sein sollen und worin die Verletzung bestehen soll.

Die Rechtsbeschwerde vom 31. Oktober 1962 ist zwar von einem Rechtsanwalt unterschrieben. Sie ist auch nicht etwa deshalb unzulässig, weil sie vor Zustellung des Beschwerdebeschlusses eingelegt worden ist. Denn nicht nur eine Berufung oder Revision kann schon vor Zustellung der anzufechtenden Entscheidung wirksam eingelegt werden, sondern auch eine sofortige Beschwerde (vgl. Baumbach-Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 26. Aufl., § 577 Anm. 2 A). Gleiches muß dann aber für die Rechtsbeschwerde gelten. Denn auch in § 577 ZPO ist in Abs. 2 Satz 1 bestimmt, daß die sofortige Beschwerde binnen einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung beginnt, einzulegen ist.

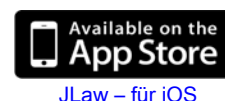
Die Rechtsbeschwerde vom 31. Oktober 1962 enthält einen ausreichenden Antrag. Beantragt wird zwar nur die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und die Zurückverweisung der Sache in die Vorinstanz; ein solcher Antrag nur prozeßrechtlichen Inhalts reicht aber in aller Regel aus. Etwas anderes gilt nur, wenn aus dem Vortrag des Beteiligten, der ein Rechtsmittel einlegt, zu erkennen ist, daß er eine Änderung des angefochtenen Beschlusses in sachlich-rechtlicher Hinsicht nicht begehrt (AP Nr. 10 zu § 76 BetrVG). Das ist hier nicht der Fall.

Die Rechtsbeschwerde vom 31. Oktober 1962 enthält jedoch keine Begründung. Damit ist sie unzulässig.

Das Gesetz fordert eindeutig eine solche Begründung; es schreibt vor, daß die Rechtsbeschwerdeschrift u. a. angeben muß, welche Bestimmungen verletzt sein sollen und worin die Verletzung bestehen soll. Der in der Literatur vertretenen Auffassung (vgl. dazu Dietz-Nikisch, Arbeitsgerichtsgesetz, § 94 Anm. 10, und Dersch-Volkmar, Arbeitsgerichtsgesetz, 6. Aufl., § 94 Anm. 4 b in Verbindung mit § 89 Anm. 5 b, jeweils mit weiteren Nachweisen), daß die Beschwerdebegründung innerhalb der Beschwerdefrist nachgebracht werden könne, vermag der Senat angesichts der eindeutigen gesetzlichen Regelung nicht zu folgen. Vielmehr muß mit dem Reichsarbeitsgericht (ARS 2, 49) angenommen werden, daß das Gesetz hier nach seinem Wortlaut streng auszulegen ist, daß also die Beschwerdeschrift bereits die Beschwerdebegründung enthalten muß.

Eine solche strenge Auslegung bedeutet keinen übertriebenen Formalismus, sondern wird lediglich dem Sinn und Zweck der prozessualen Vorschrift gerecht. Diese verfolgt, wie das Prozeßrecht überhaupt, nicht nur den Zweck, einen geregelter Ablauf des Verfahrens zu gewährleisten. Vielmehr haben die Prozeßvorschriften auch eine Schutzfunktion für den Prozeßgegner. Dieser muß sich darauf verlassen können, daß sich derjenige, der eine Gerichtsentscheidung angreift, an die prozessualen Vorschriften hält oder doch vom Gericht an diesen festgehalten wird. Wäre es anders, so würde ein Zustand der Rechtsunsicherheit begründet werden, der nicht mehr erträglich wäre.

Die strenge Auslegung des § 94 Abs. 2 Satz 1 ArbGG steht auch mit der Tendenz des Gesetzes im Einklang. Das Arbeitsgerichtsverfahren soll stets beschleunigt werden. Das gilt, worauf die kurzen Fristen hinweisen, besonders im Beschlußverfahren. Dem entspricht es, daß das Gesetz weder dem Beschwerdeführer



noch dem Rechtsbeschwerdeführer eine Begründungsfrist einräumt. Es verlangt vielmehr, daß die Rechtsmittelbegründung in der Rechtsmittelschrift selbst enthalten ist. Das ist auch ein geeignetes Mittel, um zu verhindern, daß Rechtsbeschwerden rein vorsorglich und überflüssigerweise eingelegt werden; denn derjenige, der ein Rechtsmittel bei der Einreichung bereits begründen muß, prüft in aller Regel die Frage, ob das Rechtsmittel überhaupt eingereicht werden soll oder aussichtslos ist, gründlicher als derjenige, der eine Rechtsmittelbegründung erst nach Einreichung des Rechtsmittels nachzureichen braucht. Dies hat im Beschlußverfahren besondere Bedeutung auch deshalb, weil in ihm die Einlegung der Rechtsmittel aufschiebende Wirkung hat (§ 87 Abs. 3, § 92 Abs. 3 ArbGG).

2. Ebenso wie die Rechtsbeschwerde vom 31. Oktober 1962 ist diejenige vom 8. November 1962, sofern dieser Schriftsatz überhaupt als selbständige Rechtsbeschwerde angesehen werden könnte, unzulässig. Die darin enthaltene Rechtsbeschwerdebegründung entspricht nicht dem Gesetz.

Wie der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 20. Februar 1963 - 4 AZR 69/62 - zutreffend zu § 554 Abs. 3 Nr. 2 ZPO ausgeführt hat, ist bereits im Urteilsverfahren bei sachlich-rechtlichen Revisionsangriffen eine sorgfältige, über ihren Umfang und Zweck keinen Zweifel lassende Begründung erforderlich; es sind im einzelnen die Gründe darzulegen, die die angefochtene Entscheidung nach Meinung des Revisionsklägers als unrichtig erscheinen lassen. Darüber hinaus verlangt aber § 94 Abs. 2 Satz 1 ArbGG für das Beschlußverfahren hinsichtlich der materiell-rechtlichen Normen eine Rechtsbeschwerderüge, die erkennen läßt, welche Bestimmungen verletzt sein und worin die Verletzung bestehen soll. Die



Vorschriften über die Begründung der Rechtsbeschwerde sind somit strenger als die, die für die Begründung der Revision gelten

Es mag Fälle geben, in denen der Vortrag, welche Bestimmung verletzt sei, sich mit dem Vortrag deckt, worin die Verletzung bestehe. Das braucht aber nicht stets so zu sein. Auch im vorliegenden Fall war es nicht so. Vielmehr war es hier denkbar, daß die im Schriftsatz vom 8. November 1962 genannte Vorschrift des § 23 BetrVG auf die verschiedenste Art und Weise verletzt sein konnte. Deshalb bedurfte es hier eines weiteren Eingehens in der Richtung, worin die Verletzung bestehen sollte.

Wenn es im Schriftsatz vom 8. November 1962 weiter heißt, das Antragsrecht des Antragstellers sei zu Unrecht verneint worden, so reicht auch das für eine ordnungsmäßige Rechtsbeschwerdebegründung nicht aus. Die Gründe für eine solche Verneinung konnten mannigfacher Art sein. So konnte das Landesarbeitsgericht angenommen haben, der Antragsteller sei deshalb nicht antragsberechtigt, weil er im Betrieb nicht vertreten sei. Deshalb bedurfte es, um die Rechtsbeschwerde zu begründen, näherer Angaben darüber, weshalb das Landesarbeitsgericht das Antragsrecht hätte bejahen müssen. Solche fehlen hier. Ihr Fehlen ist wohl darauf zurückzuführen, daß der angefochtene Beschluß im November 1962 noch nicht zugestellt war. Darauf deutet auch der Gebrauch des Wortes "offenbar" im Schriftsatz vom 8. November 1962 hin. Dies rechtfertigt jedoch nicht das Vorgehen des Antragstellers und macht den Schriftsatz vom 8. November 1962 nicht zu einer ausreichenden Rechtsbeschwerdebegründung. Denn der Antragsteller war nicht gezwungen, die Rechtsbeschwerde schon vor Zustellung des Beschlusses des Landesarbeitsgerichts einzureichen. Entschloß er sich aber dazu, die Rechtsbeschwerde bereits vor



Zustellung des Beschwerdebeschlusses einzureichen, so mußte er gleichwohl das Rechtsmittel ausreichend begründen oder, wenn ihm das nicht möglich war, die Einlegung der Rechtsbeschwerde nach Zustellung des angefochtenen Beschlusses in jeden Zweifel ausschließender Weise wiederholen.

3. Wenn auch, wie betont, die Rechtsbeschwerdeschrift gleichzeitig die Rechtsbeschwerdebegründung enthalten muß, so ist es doch nicht ausgeschlossen, diese Begründung innerhalb der Rechtsmittelfrist zu ergänzen. Zwar gibt es im Beschlußverfahren keine besondere Rechtsmittelbegründungsfrist. Ist jedoch eine zulässige Rechtsbeschwerde, die selbst eine ausreichende Begründung enthält, bereits eingereicht, so steht einer Ergänzung dieser Begründung und selbst der Nachbringung neuer Anfechtungsgründe so lange nichts im Wege, wie die Rechtsbeschwerdefrist noch läuft. Andernfalls würde derjenige schlechter behandelt, der sein Rechtsmittel nicht an letzten Tag der Frist einreicht und sämtliche Anfechtungsgründe gleichzeitig vorbringt. Für eine solche Schlechterstellung aber fehlt jeder berechtigte Grund, zumal es jedem Beteiligten eingeräumt sein muß, die Rechtsmittelfristen bis zum letzten Augenblick auszunutzen.

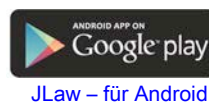
Im Streitfall lag jedoch bis zum Eingang des Schriftsatzes vom 17. Januar 1963 noch keine zulässige Rechtsbeschwerde vor. Lediglich als ergänzende Rechtsbeschwerdebegründung zu einer bereits ordnungsgemäß eingelegten Rechtsbeschwerde kommt deshalb dem Schriftsatz vom 17. Januar 1963 keine Bedeutung zu. Denn in ihm wäre eine erstmalige Begründung zu sehen, da die vorher eingereichten Schriftsätze keine ausreichenden Begründungen enthielten.

Wie der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts in dem zur Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 6. September 1962 - 5 AZR 272/61 - ausgesprochen hat,



muß jedoch in einer ausreichenden Rechtsmittelbegründung regelmäßig die Wiederholung des zuvor in unzulässiger Weise eingelegten Rechtsmittels gesehen werden. Dieser Auffassung tritt der erkennende Senat bei. Sie kann aber nur für den Fall Geltung beanspruchen, daß die Erklärungen des jeweiligen Rechtsmittelklägers eine solche Willensrichtung als gegeben annehmen lassen. Erklärt der Rechtsmittelkläger dagegen, daß die Rechtsmittelbegründung nicht als vorsorglich wiederholte Rechtsmittelleinlegung zu gelten hat, so ist das Gericht an diese seine Erklärung gebunden.

Im vorliegenden Fall ergibt sich aus dem Schriftsatz des Antragstellers vom 28. Februar 1963 eindeutig, daß nach dem Willen des Antragstellers lediglich sein Schriftsatz vom 31. Oktober 1962 als Rechtsbeschwerdeschrift angesehen werden soll. Der Schriftsatz vom 28. Februar 1963 ist eingereicht, nachdem der Antragsteller durch gerichtliche Verfügung auf die sich aus § 94 Abs. 2 ArbGG ergebenden Bedenken gegen die ursprüngliche Rechtsbeschwerde hingewiesen war. Gleichwohl vertritt der Antragsteller im Schriftsatz vom 28. Februar 1963 unmißverständlich die Auffassung, es handele sich lediglich um die Rechtsbeschwerde vom 31. Oktober 1962 und diese sei durch Schriftsatz vom 17. Januar 1963 begründet worden. Es sei zulässig, eine Rechtsbeschwerde ohne Begründung einzureichen und die Begründung in einem späteren Schriftsatz folgen zu lassen, und zwar insbesondere dann, wenn die Rechtsbeschwerde selbst schon vor Zustellung des angefochtenen Beschlusses eingelegt worden sei. Die Rechtsbeschwerde sei bereits am 31. Oktober 1962 eingelegt worden, und es gebe nur eine Rechtsbeschwerde vom 31. Oktober 1962, nicht aber vom 17. Januar 1963.



Angesichts dieser so betonten und eindeutigen Einlassung des Antragstellers bleibt keine Möglichkeit, in der Eingabe vom 17. Januar 1963 eine Wiederholung der Rechtsmitteleinlegung zu sehen. Das gilt auch angesichts der im Schriftsatz vom 28. Februar 1963 (§.2) enthaltenen Sätze: "Im übrigen ist aus der Rechtsbeschwerdeschrift vom 17. Januar 1963 zu entnehmen, daß die Rechtsbeschwerde unter allen Umständen eingelegt werden sollte" und "Selbst wenn die Rechtsbeschwerdebegründung vom 17.1.1963 aber als selbständige Einlegung einer Rechtsbeschwerde anzusehen wäre, ist diese hinreichend bestimmt und daher zulässig." Denn der erstgenannte Satz enthält - soweit in ihm von einer "Rechtsbeschwerdeschrift" vom 17. Januar 1963 gesprochen ist - einen offensichtlichen Schreibfehler, wie sich aus dem gesamten Zusammenhang ergibt: Dort sollte die Eingabe vom 17. Januar 1963 nicht als Rechtsbeschwerdeschrift, sondern als Rechtsbeschwerdebegründungsschrift bezeichnet werden, wie es an allen weiteren Stellen des Schriftsatzes geschehen ist. Und der zweite Satz stellte keine echte Hilfserwägung im Sinne eines vorsorglichen Vortrages dar, sondern geht lediglich von einer vom Antragsgegner in seinen Schriftsätzen vertretenen, vom Antragsteller jedoch nach wie vor abgelehnten Unterstellung aus.

Da es nach alledem an einer zulässigen Rechtsmitteleinlegung fehlt, war die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Da es sich nur um Auslegungsfragen hinsichtlich des dem Senat schriftlich vorliegenden Vortrags des Antragstellers handelte und lediglich die Frage der Zulässigkeit des Rechtsmittels zu prüfen war, ohne daß auf die materiell-rechtliche Seite des Verfahrens eingegangen werden konnte, erschien eine Anhörung der Beteiligten nicht erforderlich (vgl. dazu



BAG 1, 29 [32] = AP Nr. 1 zu § 87 ArbGG 1926; BAG 1,
341 [348] = AP Nr. 2 zu § 96 ArbGG).

gez. Dr. Schröder

Dr. Gröninger

Wichmann

Max Beyreis

Dr. Gerland

